

Satzung des Vereins „Bürgerverein Moltkeviertel“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. März 2011 in Essen. Geändert am 14. April 2011 aufgrund einer Verfügung des Amtsgerichtes Essen vom 01. April 2011. Geändert am 08.08.2013 aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.05.2013 und geändert am 14.07.2014 aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 01.07.2014.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter der Nummer VR 5196 am 25. Mai 2011.

Anmerkung: Im Folgenden wird der Einfachheit halber für Personen oder Vereinsämter nur die männliche Form benutzt. Selbstverständlich ist damit stets auch die weibliche Form in gleichberechtigter Weise eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Moltkeviertel“, abgekürzt "BM".
2. Er hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Das Moltkeviertel in Essen ist eine „*mustergültige, städtebauliche Anlage mit hervorragender Architektur und Grünflächenplanung*“ von „*besonderer überregionaler Bedeutung*“ (siehe unter anderem § 1 der Erhaltungssatzung für das Moltkeviertel; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Essen am 25. März 1983).

Zweck des Vereins ist es, das Moltkeviertel in diesem Gesamtcharakter zu erhalten, zu pflegen und angemessen weiter zu entwickeln sowie den Bürgersinn und das Zusammenleben seiner Anwohner nach Maßen zu unterstützen und zu fördern.

2. Das Erreichen des oben angegebenen Zwecks erfolgt sowohl aus Mitteln des Vereins als auch durch eingeworbene Zuwendungen Dritter sowie durch Eigenarbeit der Mitglieder des Vereins.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Information der Öffentlichkeit über das Moltkeviertel, seine Stadtplanung, Architektur und Grünflächenplanung sowie seine Geschichte und Entwicklung.
 - b. Einflussnahme auf Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Moltkeviertel, sein Erscheinungsbild, seinen Charakter und die Lebensqualität seiner Anwohner haben.
 - c. Durchführung von Maßnahmen mit eigenen oder eingeworbenen Mitteln des Vereins oder in Eigenarbeit der Mitglieder des Vereins, die dem Bewahren des Charakters, dem Erhalt oder der Verbesserung des Zustands oder des Erscheinungsbilds des Moltkeviertels und der Lebensqualität seiner Anwohner dienen, sowie Anregung und Unterstützung von entsprechenden Maßnahmen Dritter.
 - d. Durchführung, Anregung oder Unterstützung von Maßnahmen, die den Bürgersinn stärken und dem Zusammenleben der Anwohner des Moltkeviertels dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht überschreiten, sie sind durch Belege nachzuweisen.
5. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
6. Der Verein ist konfessionell ungebunden und überparteilich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dagegen binnen eines Monats Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ruht, solange dieses Mitglied seiner Verpflichtung zum Entrichten des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungserinnerung nicht nachkommt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Als Verpflichtung zählt unter anderem die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages an den Verein. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
6. Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
7. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht anderen überlassen und das Stimmrecht nicht auf andere übertragen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - i. Beschluss über die Anrufung eines Vereinsmitglieds gegen den vom Vorstand verfügten Vereinsausschluss
 - j. Beschluss über weitere Punkte, die von einem Mitglied beantragt und mindestens drei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht sein müssen.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. Sie tagt so häufig es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltung gilt hierbei als nicht abgegebene Stimme.
6. In besonderen Fällen gelten abweichende Fristen für Einladungen zu Mitgliederversammlungen sowie für die erforderlichen Mehrheiten. Diese sind in § 10 aufgeführt.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und zu archivieren. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf elektronischem Wege zugeleitet oder bei Bedarf auf dem Postweg zugesendet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, wobei der stellvertretende Vorsitzende auch die Funktion des Schriftführers ausübt. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit bei Entscheidungen innerhalb des Vorstands entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. In der Regel sollen das Amt des Vorsitzenden und das des stellvertretenden Vorsitzenden nicht gleichzeitig wechseln.
5. Der Vorstand tagt je nach Notwendigkeit in der Regel einmal pro Jahr.
6. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und zu archivieren.

§ 9 Projektgruppen

1. Zum Erreichen der Vereinsziele können aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Projektgruppen gebildet werden. Die Bildung und die Auflösung einer Projektgruppe müssen durch Beschluss des Vorstands bestätigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Von jeder so gebildeten Projektgruppe ist ein Vertreter dieser Projektgruppe zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Die Vertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen, das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibt, nach Übereinkunft mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Einrichtung.

Essen, den 14. Juli 2014

Im Original gezeichnet von
Norbert Meier

Sabine Penke

Werner Schulte

.....
Vorsitzender

.....
Stellvertretende Vorsitzende

.....
Kassenwart

Anlage:

Erhaltungssatzung für das Moltkeviertel; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Essen am 25. März 1983

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen

39. JAHRGANG – 25. MÄRZ 1983 – NR. 13

1. 61-3-14
2. 2. Aug.
3. 23. 83



Der Oberstadtdirektor gibt bekannt:

SATZUNG

der Stadt Essen
vom 18. März 1983
für die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich des Moltkeviertels in Essen, Stadtbezirk I, Stadtteile Huttrop und Südostviertel gem. § 39 h BBauG (Bundesbaugesetz)

Auf Grund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV. NW 1979, S. 594 / SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 22. 09. 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Praeambel und Zielsetzung

Das in der näheren Umgebung der Moltkestraße und des Moltkeviertels gelegene und weitestgehend erhaltene sog. „Moltkeviertel“ soll wegen seiner besonderen überregionalen Bedeutung als mustergültige, städtebauliche Anlage mit hervorragender Architektur und Grünflächengestaltung erhalten werden. In diesem durch Westhanglage bevorzugten Bereich lassen sich die unterschiedlichsten Stilepochen unseres Jahrhunderts nachweisen und die architektonische Gestaltung bildet zusammen mit Vorgärten und hohem Baumbestand die ortsbildprägende Stadtgestalt.

Der geplante Abriss charakteristischer Gebäude zur Schaffung von Bauland für höher rentierliche Baumaßnahmen und die befürchtete Zerstörung dieses Ortsbildes gefährdet dieses Gebiet.

Ziel dieser Satzung ist daher, die in diesem Sinne charakteristische bauliche Substanz einschließlich der öffentlichen und privaten baulichen Außenanlagen und der Straßenmöblierung durch eine Erhaltungssatzung gemäß § 39 h Abs. 3 Nr. 1 u. 2 BBauG zu schützen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

tonische Qualität und Geschlossenheit von den benachbarten Stadtvierteln abhebt. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich durch eine Begrenzung in roter Farbe aus der anliegenden Karte (M 1:5.000), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die bei Erlass dieser Satzung bestehenden baulichen Anlagen einschließlich der öffentlichen und privaten baulichen Außenanlagen und Straßenmöblierung.

§ 4

Erhaltung baulicher Anlagen

(1) In dem gem. § 2 festgelegten Gebiet dürfen bauliche Anlagen nur abgebrochen, umgebaut oder geändert werden, wenn hierfür eine Genehmigung erteilt ist.

Dies gilt für jede Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie von einer Genehmigung oder Bauanzeige freigestellt sind.

(2) Anträge, die Abbruch, Umbau oder Änderungen zum Ziele haben, dürfen nur genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß die unter § 1, letzter Absatz genannten Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
- weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 5

Erörterungspflicht

Vor Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Umbau oder Änderung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die Möglichkeit der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sowie die Unterstützung bei der Erhaltung zu erörtern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 156 des Bundesbaugesetzes, der eine Geldbuße bis zu 50.000 DM vorsieht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ in Kraft.

Essen, den 18. 03. 1983

Der Oberbürgermeister

I. V.

Kinnigkeit
Bürgermeister

Genehmigung

Aufgrund des § 39 h Abs. 1 BBauG i. V. mit § 16 Abs. 1 BBauG wird hiermit die vom Rat der Stadt Essen am 22. 09. 1982 beschlossene Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für das „Moltkeviertel“ im Bereich der Stadtteile Huttrop und Südostviertel genehmigt.

Düsseldorf, den 22. 02. 1983
Az.: 35.2-61.03 (Essen 1/83)

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Heitfeld

ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

	Datum	Zeit	Ort
Bezirksvertretung IX – Werden/Kettwig/ Bredeney –	Dienstag, 29. 03.	16.00 Uhr	Rathaus Kettwig Sitzungssaal Bürgermeister- Fiedler-Platz 1
Bezirksvertretung II – Rüttenscheid/	Donnerstag, 31. 03.	16.30 Uhr	Gaststätte Uhlenkrug in der Ang. Uhlenkrug 45 teilen Huttrop und Südostviertel liegende Moltkeviertel, das sich durch seine besondere städtebauliche und architek-